

## Fünftes Kapitel.

### § 33.

#### Das Bauwesen.

Die Verwaltung des gesamten Bauwesens des Staates ist Sache der Baudeputation (§ 1 des Regulativs für die Baudeputation vom 19. November 1877, mit Nachträgen vom 20. September 1886, 30. November 1891 und 19. Dezember 1904). Die Baudeputation besteht aus drei Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten, von denen mit Rücksicht namentlich darauf, daß der Baudeputation auch die Verwaltung des Lotsenwesens und der Leuchtfeuer in Travemünde unterstellt ist\*), stets zwei dem Kreise der schiffahrtskundigen Personen angehören müssen\*\*). Die Norm für die Verwaltung der Staatsbauten bildet das als Teil des Staatsbudgets von Senat und Bürgerschaft zu genehmigende, aber besonders aufgestellte und gedruckte Baubudget (siehe oben S. 111). Für die Ausführung der Staatsbauten hat die Baudeputation im allgemeinen die nach ihrer Überzeugung dem Interesse des Staates am meisten zusagende Art zu wählen; doch ist für alle Arbeiten, die sich auf einen speziellen Anschlag gründen, grundsätzlich das Lizitations- oder Submissionsverfahren vorgeschrieben (§ 11). Für die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Siele gelten besondere Verordnungen (siehe unten); die Kosten dieser Arbeiten hat die Baudeputation aus den für die Stadt und die vorstädtischen Wegebezirke getrennt zu haltenden Pflasterungskassen zu bestreiten (§ 20); sie werden alljährlich besonders veranschlagt und bewilligt (§ 21).

Die Bauverwaltung zerfällt in die Abteilung I für Wasserbauten und die Abteilung II für Landbauten (Hochbauten und Wegebauten) (§ 1 der Anordnungen, betreffend den Beamtenetat der Baudeputation vom 30. April 1888). An der Spitze jeder Abteilung steht ein Baudirektor, der in einem deutschen Staate die für höhere Staatsbaubeamte vorgeschriebenen Prüfungen

---

\*) § 1 des Regulativs.

\*\*) Rat- und Bürgerschluß vom 27. November 1876.